

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Verordnung vom 26.10.1830 publ. 03.11.1830

ihm dabey bemerklich machen, daß eine weitere Vollstreckung der Pfandung nur auf sein, dem Amte kund zu gebendes, Verlangen werde verfügt werden;

- 3) die Auszahlung der aus der vollstreckten Pfandung gelösten Gelder hat demnächst nicht das committirte Amt, sondern das Gericht, welches die Pfandung erkannte, selbst, respective durch den Auktionsverwalter, zu beschaffen.

52) Landesherrliche = Verordnung vom 26. Oct, publ. am 3. Novemb. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da die in den verschiedenen Theilen des Herzogthums Oldenburg bestehenden Verordnungen wegen Rettung verunglückter Personen nicht mit einander übereinstimmen und es nothwendig ist, sie in Einklang mit der bestehenden Strafgesetzgebung zu bringen; so verordnen Wir, — unter Aufhebung der Landesherrlichen Verordnung vom 22. April 1772. (C. C. O. S. III. p. 2. Nr. 45.) so wie der in einzelnen Landestheilen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze, na-

Rettung verunglückter Personen.

IV

mentlich der Vorschrift, daß Niemand einen gefundenen, anscheinend todtten Menschen vor Ankunft des Gerichts aufnehmen solle, — Folgendes:

§. 1.

Jeder Unterthan ist schuldig, zu Abwendung einer Anderen drohenden Gefahr, oder zu Rettung verunglückter Personen, durch Anwendung eigener Kräfte, Warnung der gefährdeten Person, Herbeyrufen und Herbeyholen Anderer, schleunige Anzeige bey der nächsten Obrigkeit, und sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, beyzutragen.

Wer diese Obliegenheit durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll gleich einem Gehülfen dritten Grades bey Verbrechen und Vergehen, nach Artikel 84. Absatz I. des Strafgesetzbuchs bestraft, und wenn erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines unmittelbaren Interesse an Entstehung des Unglücks und seiner Folgen zuwider gehandelt worden, den im Artikel 84. Absatz II. bestimmten Strafen in gleicher Art unterworfen werden, als wenn der Schaden durch das Verbrechen eines Dritten herbeygeführt worden wäre.

§. 2.

Unsere Oldenburgische Regierung ist beauf-